

## **Amtliche Feststellung des Landkreises Sigmaringen zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellt gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) vom 15. Mai 2021 fest

- I. Im Landkreis Sigmaringen liegt die Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.**
- II. Mit Wirkung zum 02.06.2021, treten die Rechtswirkungen des § 2 Abs. 4 CoronaVO KJA/JSA in Kraft.**

### **Begründung**

Mit amtlicher Feststellung vom 20.05.2021 wurde die Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Sigmaringen bekanntgemacht. Zwischenzeitlich wurde an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (26.05.: 42,0 / 27.05.: 35,9 / 28.05.: 43,6 / 29.05.: 47,4 / 30.05.: 48,1) die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschritten.

Nach § 2 Abs. 4 CoronaVO KJA/JSA gilt folgendes: Liegt in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge bei einem Schwellenwert von 50 oder weniger Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohner, sind nach dem Inkrafttreten nach Abs. 6 Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII mit bis zu

1. 18 Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 30 Beteiligten im Freien oder
2. 60 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 120 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten im Freien

gestattet. In den Fällen der Nummer 2 können sich die Teilnehmenden sowie Betreuungskräfte aus Personen aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen zusammensetzen. Stehen die Teilnehmenden zu Beginn und während der Dauer des Angebots nicht fest, ist dieses nur im Rahmen der Regelungen für Ansammlungen nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO KJA/JSA mit höchstens zehn Personen aus drei Haushalten zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten ab dem Inkrafttreten nach Abs. 6 nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 50 überschreitet.

Gemäß § 2 Abs. 6 S. 1 CoronaVO KJA/JSA hat das Gesundheitsamt des Landkreises den Tag bekannt zu machen, an dem die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4 CoronaVO KJA/JSA vorliegen. Grundlage sind dabei die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Sieben-

Tage-Inzidenzwerte. Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ermessen ist dem Gesundheitsamt hierbei nicht eingeräumt.

Entsprechend § 2 Abs. 6 Satz 2 CoronaVO KJA/JSA treten die Rechtswirkungen jeweils ab dem übernächsten Tag nach dieser Bekanntmachung ein. Dies ist für die Unterschreitung des Schwellenwerts des § 2 Abs. 4 CoronaVO KJA/JSA von 50/100.000 Einwohner Mittwoch, der 02.06.2021.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass trotz der Bekanntmachung vom 30.05.2021 über die Unterschreitung des Schwellenwertes von 50 die Rechtswirkungen des § 2 Abs. 4 CoronaVO KJA/JSA erst zum 02.06.2021 eintreten.

### **Sofortige Vollziehbarkeit**

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 31.05.2021

gez. Stefanie Bürkle  
Landrätin